

# ZH\_OBERGERICHT LF220006 vom 3. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF220006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220006)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF220006 du 3 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LF220006 del 3 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Berufungskläger) bilden die Erbgemeinschaft A.\_\_\_\_\_. Sie reichten am 3. November 2021 dem Bezirksgericht Hinwil eine Klage ein mit folgenden Rechtsbegehren (act. 1): " 1. Die Verpächterschaft sei zu verpflichten, die seinerzeit am 09.11.2012 angekauften festen Einrichtungen gemäss Liste für Fr. 30'000.– zurückzukaufen.

### E. 2

Es sei den Beklagten die Nutzung der Scheune H.\_\_\_\_\_-strasse ... bis zur erfolgten Bezahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die festen Einrichtungen zu untersagen (LPG Art. 15 Abs. 4).

### E. 3

Es sei festzustellen, dass die Pacht per 30.10.2021 nach Bezahlung der festen Einrichtungen Saldo aller Ansprüche aufgelöst ist.

### E. 4

Die Klage sei vordringlich zu beurteilen und die aufschiebende Wirkung sei den Beklagten zu verweigern.

### E. 5

Auf die Erhebung von Kosten für das Berufungsverfahren ist umständehalber zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Den Berufungsklägern nicht, weil sie unterliegen und auch gar keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, und den Berufungsbeklagten nicht, weil sie sich im Rechtsmittelverfahren nicht äussern mussten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.